

Absicht einer Einziehung gemäß StrG LSA § 8 (4) - Teilstück der Kruskastraße

Die Stadt Wernigerode beabsichtigt, nach erfolgter Abwägung das Teilstück der Kruskastraße, welches die Brücke Kruskastraße umfasst, gelegen in der Gemarkung Wernigerode, Flur 27, mit einer Gesamtfläche von 120 m², Holtemme Flusskilometer 36+676 (Koordinaten nach GMS: 51°49'57.3"N 10°46'37.5"E), einzuziehen.

Das Teilstück der Kruskastraße kann nach StrG LSA § 8 (2) eingezogen werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles gegeben sind.

Diese ergeben sich vorliegend aus dem notwendigen Hochwasserschutz: Die Brücke Kruskastraße wurde durch ihren niedrigen Überbau vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Abflusshindernis ausgewiesen. Die Simulationen und Auswertungen zeigen die Notwendigkeit, den Durchfluss am Brückenbauwerk zu steigern. Es gibt kein milderes Mittel als den Rückbau der Brücke und die Einziehung des Teilstücks der Kruskastraße. Belange der Straßeneigenschaft, insbesondere Verbindungs-, Erschließungs- und Anliegergebrauch, lassen sich kompensieren.

Die Absicht der Einziehung wird öffentlich bekanntgemacht, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können bis zum 08.10.2024 gerichtet werden an:

Stadt Wernigerode, SG 23.4, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode.

Die zum Vorgang gehörenden Unterlagen liegen vom 08.07.2024 bis zum 08.10.2024 bei der Stadt Wernigerode, Schlachthofstraße 6, 38855 Wernigerode, Zi. 220, öffentlich aus und können während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Wernigerode 04.07.2024

Tobias Kascha
Oberbürgermeister